

Weisungen für die Famulatur

pharmaSuisse, Schweizerischer Apothekerverband
(5. Revision Dezember 2009)

Inhaltsübersicht

1. Präambel

2. Ziele der Famulatur

3. Vorschriften für die Durchführung der Famulatur

- 3.1. Dauer
- 3.2. Durchführungsort
- 3.3. Vertrag
- 3.4. Famulatur-Bestätigung
- 3.5. Entschädigung

4. Inhalte der Famulatur

5. Famulaturheft

6. Leitfaden zur Famulatur

7. Qualitätssicherung und Validierung

- 7.1. Famulaturstudierende
- 7.2. Famulaturausbildner/Famulaturstelle
- 7.3. Famulatur

8. Zuständigkeiten

- 8.1. Plattform Ausbildung Pharmazie (PAP)
- 8.2. pharmaSuisse
- 8.3. Regionale Aufsichtskommission Assistenzjahr und Famulatur

9. Inkrafttreten

1. Präambel

Die Subkommission Pharmazie des Leitenden Ausschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (Subkommission Pharmazie des LA)^a erteilte in Anlehnung an die Verordnungen vom 4.10.2001^{1,2}, 3.09.2003³ und vom 21.10.2004⁴ pharmaSuisse den Auftrag, die Famulatur basierend auf untenstehenden Weisungen durchzuführen.

¹ Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Teilstudienganges Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Bern.

² Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Teilstudienganges Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Freiburg.

³ Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für den ersten Studienabschnitt der Pharmazeutischen Wissenschaften der Universität Neuenburg.

⁴ Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für den Studiengang zum eidgenössischen Apothekerdiplom an der Universität Basel, der Ecole de Pharmacie Genève-Lausanne und der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich.

Bemerkung: An den Universitäten von Neuenburg und Lausanne wird nur noch das erste Studienjahr angeboten. Für den Famulaturnachweis gelten die Bestimmungen der Universität, an welcher das Studium fortgesetzt wird.

Aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG) wünschten einige Universitäten und die regionale Aufsichtskommission Assistenzjahr und Famulatur eine Anpassung dieser Weisungen.

2. Ziele der Famulatur

- Durch die Famulatur sollen alle Pharmazie-Studierenden in unmittelbarer Begegnung mit der Praxis frühzeitig einen umfassenden Einblick in das gesamte Spektrum der Offizintätigkeiten erhalten.
- Wahlweise können Pharmazie-Studierende einen Teil der Famulatur in einer Spitalapotheke absolvieren, wo sie je nach Grösse und Organisation des Spitals verschiedene Tätigkeitsbereiche einer Spitalapothekerin / eines Spitalapothekers kennenlernen.
- Durch eigenes Erleben sollen die spätere Wahl des Berufsfeldes erleichtert und Fehlentscheide in der Berufswahl zu Beginn des Studiums verhindert werden.

^a Die Subkommission Pharmazie des LA wurde mit der Einführung des MedBG im September 2007 von der Plattform Ausbildung Pharmazie (PAP) abgelöst.

3. Vorschriften für die Durchführung der Famulatur

3.1. Dauer

Die Famulatur dauert für Studierende, welche die eidg. Schlussprüfung im Herbst 2011 oder später ablegen, mindestens 4 Wochen. Sie wird vor Beginn des ersten Studiensemesters oder während den Semesterferien ganztägig durchgeführt. Sie kann frühestens nach der Maturität absolviert werden.

Der Nachweis über die Famulatur muss an die Universitäten eingereicht werden. Die Einreichfristen sind universitär verschieden und können den jeweiligen Universitätshomepages entnommen.

3.2. Durchführungsort

Drei Wochen der Famulatur müssen in einer öffentlichen Offizinapotheke in der Schweiz unter Leitung eines/r eidgenössisch diplomierten Apothekers/in (im folgenden Famulaturausbildner genannt) absolviert werden. Die vierte Woche kann entweder in der gleichen Apotheke, in einer anderen Offizinapotheke oder in einer Spitalapotheke durchgeführt werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin der zuständigen Prüfungskommission.

3.3. Vertrag

Spätestens bei Beginn der Famulatur muss der Famulaturausbildner mit jedem/r Famulaturstudierenden einen Vertrag abschliessen (Formular ist bei pharmaSuisse zu beziehen). Dieser Vertrag ist in drei Exemplaren zuhanden der Vertragsparteien und der Kontaktperson der zuständigen regionalen Aufsichtskommission (Kontaktadressen sind unten am Vertrag angefügt) auszustellen.

3.4. Famulatur-Bestätigung

Am Ende der Famulatur hat der Famulaturausbildner eine Bestätigung der erfolgten Famulatur auszustellen, die auch vom Famulaturstudierenden unterschrieben wird (Formular ist bei pharmaSuisse zu beziehen).

3.5. Entschädigung

Die Famulatur ist Bestandteil des Studiums. Es ist dem Famulaturausbildner freigestellt, dem/der Famulaturstudierenden eine Entschädigung auszurichten.

4. Inhalte der Famulatur

Offizinapotheke

Während der Famulatur soll der/die Famulaturstudierende einen Einblick in die drei Hauptbereiche des Offizinapothekerberufes erhalten:

1. Pharmazeutische Tätigkeit und Dienstleistungen
 - a) Sicherstellung der Arzneimittelversorgung
 - b) Beratung/Betreuung von Kunden/Patienten und Medizinalpersonen
2. Unternehmerische Tätigkeiten
 - a) Führung der Offizin nach betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und Methoden
 - b) Führung, Kontrolle und Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen.
 - a) Förderung und Schutz der Gesundheit
 - b) Präventionskampagnen

Viel wichtiger als eine ausführliche Behandlung eines speziellen Gebietes ist es, dass der/die Famulaturstudierende sich ein möglichst umfassendes Bild aller Offizintätigkeiten machen kann.

Spitalapotheke

Während der Famulaturwoche in einer Spitalapotheke soll der/ die Famulaturstudierende die Möglichkeit erhalten, den Beruf der Spitalapothekerin / des Spitalapothekers kennenzulernen und zu erleben. Folgende Bereiche sollen nach Möglichkeit vorgestellt werden:

1. Pharmazeutische Tätigkeit und Dienstleistungen
 - a) Arzneimittellogistik
 - b) Arzneimittelinformationen (Dokumentation, Information Ärzte & Pflegepersonal etc.)
 - c) Klinische Pharmazie (Visite am Krankenbett, Medikamentendossiers auf den Stationen etc.)
 - d) Herstellung
 - e) Qualitätssicherung
2. Unternehmerische Tätigkeiten
 - a) Führung der Spitalapotheke nach betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und Methoden (Arzneimittelliste, etc.)
 - b) Führung, Kontrolle und Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen.
 - a) Schnittstelle stationär/ambulant

5. Famulaturheft

Der Famulaturausbildner stellt dem/der Famulaturstudierenden das Famulaturheft zur Verfügung. Es ist als Unterstützung und Ergänzung der Famulatur gedacht und soll den Famulaturstudierenden erlauben, sich einige Kenntnisse selbständig zu erarbeiten. Das Famulaturheft wurde für die Offizinapotheke konzipiert und kann während der Famulatur in der Spitalapotheke eingesetzt werden. Das Famulaturheft ist bei pharmaSuisse zu beziehen.

6. Leitfaden zur Famulatur

Dieser Leitfaden enthält eine Sammlung aller wichtigen und aktuellen Dokumente und Informationen als auch praktische Ideen und Erfahrungen der Apothekerschaft zur Famulatur. Er beinhaltet u. a.

- die vorliegenden Weisungen
- Tipps und Tricks zur Famulatur, welche sich bereits in der Praxis bewährt haben
- einen Standardvertrag
- eine Vorlage für die Famulaturbestätigung
- ein Merkblatt mit den wichtigsten Informationen auf einen Blick

Der Leitfaden wird regelmässig aktualisiert, damit notwendige Änderungen und wünschenswerte Erweiterungen rasch aufgenommen werden können. Die aktuelle Version ist jederzeit über www.pharmasuisse.org (unter Bildung → Apotheker Ausbildung → Famulatur) verfügbar.

7. Qualitätssicherung und Validierung

7.1. Famulaturstudierende

Es ist keine Prüfung während oder am Ende der Famulatur vorgesehen. Eine ausführliche, alle Aspekte der Famulatur betreffende Schlussbesprechung zwischen Famulaturstudierenden und Ausbilder ist Pflicht.

7.2. Famulaturausbildner/Famulaturstelle

Der verantwortliche Apotheker muss das Mindest-Fortbildungsprogramm der Fachgesellschaft für Offizinapotheker resp. Spitalapotheker erfüllen. Die regionale Aufsichtskommission Assistenzjahr und Famulatur wirkt als Beratungs- und Beschwerdestelle für Famulaturstudierende und Famulaturausbildner.

7.3. Famulatur

Zusammen mit dem Famulaturheft gibt pharmaSuisse einen Fragebogen zur laufenden Evaluation der Famulatur durch die Famulaturstudierenden heraus. Der Fragebogen ist am Ende der Famulatur auszufüllen und an pharmaSuisse zu senden.

Die Weisungen zur Famulatur, sowie das Famulaturheft werden aufgrund dieses Fragebogens laufend überprüft und allenfalls überarbeitet.

8. Zuständigkeiten

8.1. Plattform Ausbildung Pharmazie (PAP)

Erleichtert den Informationsfluss, dient der Konsensfindung und fungiert als beratendes Organ für pharmaSuisse und die GSASA.

8.2. pharmaSuisse

Der Vorstand von pharmaSuisse ernennt die Mitglieder der „Arbeitsgruppe Assistenzjahr und Famulatur“.

Die „Arbeitsgruppe Assistenzjahr und Famulatur“ hat folgende Aufgaben:

- Regelmässige Aktualisierung der Liste der Famulaturstellen in Zusammenarbeit mit den regionalen Aufsichtskommissionen Assistenzjahr und Famulatur
- Ausarbeitung, regelmässige Aktualisierung und Vertrieb des Famulaturheftes
- Ausarbeitung, regelmässige Aktualisierung und Vertrieb des „Leitfadens zur Famulatur“
- Ausarbeitung und Vertrieb der Formulare „Famulaturvertrag“ und „Famulaturbestätigung“
- Ausarbeitung und Vertrieb der Evaluationsfragebogen.
- Laufende Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeiten der Weisungen zur Famulatur zuhanden des pharmaSuisse-Vorstands

- Gewährleistung, dass die aktuelle Version der Liste der Famulaturstellen, der Weisungen, des Leitfadens, des Vertrags und der Bestätigung über www.pharmasuisse.org (unter Bildung → Apotheker Ausbildung → Famulatur) verfügbar sind

8.3. Regionale Aufsichtskommission Assistenzjahr und Famulatur

Die „regionale Aufsichtskommission Assistenzjahr und Famulatur“ übernimmt am jeweiligen Prüfungssitz die Aufsichtsaufgaben über die Famulatur. Dazu gehören:

- Stellenvermittlung
- Beratungsstelle und Beschwerdestelle für Famulaturstudierende und Famulaturausbildner
- Schlichtungsstelle bei Streitfragen
- Registrierung der gemeldeten Famulaturausbildner
- Verbindung zur Geschäftsstelle von pharmaSuisse und zur „Arbeitsgruppe Assistenzjahr und Famulatur“
- Meldung ihrer personellen Zusammensetzung an die „Arbeitsgruppe Assistenzjahr und Famulatur“

9. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01.12.2009 in Kraft. Die 5. Revision der Weisungen wurde vom Vorstand von pharmaSuisse genehmigt und ersetzt alle vorangegangenen Versionen.